

# KINDERSCHUTZ

## Konzept



Spielgruppe Rohrbach

Stand: Juli 2023

# Inhaltsverzeichnis

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1.    | EINLEITUNG.....  | 3  |
| 2.    | GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....                                    | 4  |
| 2.1.  | <i>Rechtliche Vorgaben</i> .....                               | 4  |
| 2.2.  | <i>Präventive Rahmenbedingungen</i> .....                      | 4  |
| 3.    | KINDERRECHTSKONVENTION & KINDERRECHTE.....                     | 5  |
| 4.    | KINDESWOHLGEFÄHRDUNG & FORMEN VON GEWALT.....                  | 6  |
| 5.    | LEITGEDANKE & VERHALTENSKODEX unserer Einrichtung .....        | 7  |
| 6.    | UMGANG MIT BESCHWERDEN UND VERDACHTSMOMENTEN .....             | 10 |
| 6.1.  | <i>Beschwerden von Kindern</i> .....                           | 10 |
| 6.2.  | <i>Beschwerden von Erziehungsberechtigten</i> .....            | 11 |
| 6.3.  | <i>Beschwerden von Mitarbeitenden</i> .....                    | 11 |
| 6.4.  | <i>Kinderschutzbeauftragte Person in der Einrichtung</i> ..... | 12 |
| 6.5.  | <i>Anlaufstellen außerhalb der Einrichtung</i> .....           | 12 |
| 6.6.  | <i>Kooperationspartner</i> .....                               | 12 |
| 7.    | VERHALTENSGRUNDSÄTZE IN VERDACHTSFÄLLEN.....                   | 13 |
| 8.    | VERFAHRENSABLAUF .....   | 14 |
| 9.    | PRÄVENTIONSMASSNAHMEN & TRANSPARENZ .....                      | 15 |
| 9.1.  | <i>Mitarbeitende</i> .....                                     | 15 |
| 9.2.  | <i>Kinder</i> .....  | 15 |
| 9.3.  | <i>Eltern / Erziehungsberechtigte</i> .....                    | 16 |
| 10.   | EVALUIERUNG .....  | 16 |
| 11.   | Quellenverzeichnis .....                                       | 17 |
| 12.   | ANLAGEN.....   | 18 |
| 12.1. | <i>Verfahrensablauf</i> .....                                  | 19 |
| 12.2. | <i>Dokumentationsbogen</i> .....                               | 21 |
| 12.3. | <i>Verhaltenskodex – „Ich handle verantwortlich“</i> .....     | 21 |
| 12.4. | <i>No-Go´s &amp; wie es besser geht</i> .....                  | 22 |
| 12.5. | <i>Liste mit Kontaktadressen</i> .....                         | 24 |

# 1. EINLEITUNG

Bei dem vorliegenden Konzept handelt es sich um ein einrichtungsbezogenes Kinderschutz-Konzept entsprechend dem § 12 KBBG (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz Vorarlberg), welches partizipativ mit allen Mitarbeitenden ausgearbeitet wurde und regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst wird.

Entsprechend unseres pädagogischen Konzepts ist es unser Anspruch, eine für alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Mitarbeitende) angenehme Atmosphäre zu schaffen, damit Kinder in vollem Vertrauen wachsen und explorieren können, um sich zu bilden und weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang ist es unsere Pflicht, die uns anvertrauten Kinder vor allen Formen der Gewalt sowie vor Macht-Missbrauch und vor Gefährdung des Kindeswohls zu schützen. In erster Linie besteht unsere Aufgabe darin, präventive Maßnahmen für diese Bereiche durchzuführen und weiterzuentwickeln.

Dies ist nur möglich, wenn die pädagogischen Fach-/Assistenzkräfte entsprechend sensibilisiert darauf sind und ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken entwickelt haben. Damit mögliche Grenzverletzungen im Alltag früh-/rechtzeitig wahrgenommen werden können, nehmen alle Mitarbeitenden der Einrichtung regelmäßig an internen wie auch externen Schulungen zu diesem Thema teil. Eine offene Kommunikations-Kultur, um auch sensible oder unangenehme Themen offen und transparent ansprechen zu können, ist uns dabei besonders wichtig. Daher legen wir auch großen Wert auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern, da die Wahrscheinlichkeit, eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkennen zu können, durch einen engen und ehrlichen Austausch mit den Eltern steigt.

Auch ein verlässliches Vorgehen bei Verdachtsfällen in enger Zusammenarbeit von Fachkräften, Leitung, Eltern und unterstützenden Fachstellen ist wichtig. Ein klar definierter „Fahrplan“, welcher den Mitarbeitenden bekannt ist, wird eingehalten, um rasch die notwendigen Schritte zum Wohle des Kindes einleiten zu können.

## 2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN<sup>1</sup>

### 2.1. Rechtliche Vorgaben

Im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) des Bundeslandes Vorarlberg, welches seit Jänner 2023 Gültigkeit hat, ist im § 12 Abs. 1 lit. d definiert, dass das pädagogische Konzept der Einrichtung unter anderem auch „Maßnahmen zum Schutz der Kinder“ beinhalten muss.

In den „erläuternden Bemerkungen“ zu diesem Paragraphen ist folgendes beschrieben: *„Im Zuge der Festlegung von Kinderschutzmaßnahmen (lit. d) wird sich die betreffende Einrichtung mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen. Auf dieser Grundlage sollen in weiterer Folge geeignete Maßnahmen zur Minimierung der identifizierten Risiken festgelegt werden. Dabei wird es sich einerseits um präventive Maßnahmen handeln, die darauf abzielen, eine Gefährdung der Kinder in der Einrichtung zu verhindern (z.B. Bewusstseinsbildung durch Schulungen). Andererseits wird festzulegen sein, wie vorzugehen ist, wenn Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Kindes bestehen (z.B. Dokumentation der jeweiligen Beobachtungen, Besprechung im Team, anonyme Fallberatung mit externen Fachstellen wie z.B. BH oder IFS-Kinderschutz, Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger usw.). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die nach § 37 B-KJHG 2013 bestehende Mitteilungsverpflichtung Bedacht zu nehmen.“*

Der Aufbau des vorliegenden Kinderschutz-Konzeptes orientiert sich daher an diesen Vorgaben.

### 2.2. Präventive Rahmenbedingungen

Vorbeugend ist im § 14 Abs. 2 und 3 des KBBG geregelt, dass pädagogische Fach- und Assistenzkräfte *„geeignet, insbesondere verlässlich“* sein müssen. Im § 15 Abs. 1 wird die Verlässlichkeit genauer definiert, indem ausgeschlossen wird, dass eine Person eingestellt werden kann, die *„wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist (..).“*

Der Träger einer Einrichtung ist verpflichtet, diese „Verlässlichkeit“ zu beurteilen. Dies erfolgt in der *Spielgruppe Rohrbach*, indem bereits im Einstellungsgespräch mit neuen Mitarbeitenden die Maßnahmen bei Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte thematisiert werden. Zudem ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses/Strafregisterauszugs (nicht älter als 3 Monate) verpflichtend für eine Einstellung („Einschaurecht“ entsprechend § 44 KBBG / § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968).

---

<sup>1</sup> VlbG. Landesgesetzblatt, Dez. 2022, S.6

### 3. KINDERRECHTSKONVENTION & KINDERRECHTE<sup>2</sup>

Bereits 1989 wurde die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK)** verabschiedet, in der „Grundwerte im Umgang mit Kindern, über alle sozialen, kulturellen, ethnischen oder religiösen Unterschiede hinweg“ formuliert sind und eine „neue Sicht auf Kinder als eigenständige Persönlichkeiten“ fordert.

Österreich hat als eines der ersten Länder die Kinderrechtskonvention unterzeichnet und damit ist die **Konvention in Österreich seit September 1992 in Kraft getreten.**

Die **Kinderrechtskonvention** beruht auf folgenden vier Prinzipien:

- **Das Recht auf Gleichbehandlung:** kein Kind darf benachteiligt werden
- **Das Wohl des Kindes hat Vorrang:** bei Entscheidungen, die sich auf das Kind auswirken können
- **Das Recht auf Leben und Entwicklung:** die Entwicklung von Kindern ist zu sichern
- **Achtung vor der Meinung des Kindes:** in Entscheidungen miteinbeziehen

Unter Bedacht dieser Prinzipien wurden **54 Kinderrechte** definiert – ein Auszug davon wird hier exemplarisch aufgelistet. Kinder haben ein **Recht auf:**

- freie Meinungsäußerung & Beteiligung
- Gesundheit
- elterliche Fürsorge
- gewaltfreie Erziehung
- besondere Fürsorge & Förderung bei Behinderung
- Spiel & Freizeit
- Gleichheit
- Bildung
- Schutz im Krieg & auf der Flucht
- Schutz vor wirtschaftlicher & sexueller Ausbeutung

---

<sup>2</sup> Unicef Österreich

## 4. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG & FORMEN VON GEWALT

Kinder müssen vor sämtlichen Formen von Gewalt in der Einrichtung geschützt werden. Hierbei spricht man vom Schutz des Kindeswohls.

Eine **Kindeswohlgefährdung** kann durch folgende **Formen von Gewalt** herbeigeführt werden: <sup>3</sup>

- körperliche (physische) Gewalt
- seelische (psychische) Gewalt
- Miterleben von Gewalt
- Vernachlässigung
- sexueller Missbrauch

Gewalt kann in sehr unterschiedlicher Form vorkommen und deutlich sichtbar oder subtil auftreten. Sie kann von Erwachsenen ausgehen und sich gegen ein Kind richten. Aber auch die Gewalt unter Kindern oder gegen eine erwachsene Person gehört dazu. Gewalt kann eine der oben angeführten Formen beinhalten oder auch mehrere miteinander vereinen (Mischform). *„Gewalt kann aktiv sein oder passiv, wie im Fall der Unterlassung notwendiger Handlungen. Allen Formen von Gewalt gemeinsam sind der fehlende Respekt vor der Integrität einer anderen Person und die Verletzung ihres Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit.“*<sup>4</sup>

Kinderschutz fängt bei den Erwachsenen an, denn *„Gewalttäter sind dabei häufig (..) die Menschen, die Kindern am nächsten sind. (..) Bei Gewalt gegen Kinder (..) denkt man zuerst meist an körperliche Übergriffe. Gewalt gegen Kinder hat jedoch viele Gesichter. (..) Obwohl seit 30 Jahren ein gesetzliches Gewaltverbot in der Erziehung verankert ist, sind jedes Jahr tausende Kinder von (..) Gewalt betroffen. Auch das Miterleben von Gewalt ist für Kinder schädlich, weil es einen enormen Einfluss auf die Entwicklung und Gesundheit von Kindern hat.“*

Eine Studie aus dem Jahr 2020 zeigt, dass Gewalt *„primär mit körperlicher Gewalt in Verbindung gebracht“* wird und *“andere Formen der Gewalt (..) nicht ernst genommen“* werden. Außerdem wird Gewalt *„unter bestimmten Umständen nach wie vor als gerechtfertigt angesehen und damit bagatellisiert“*, unter anderem auch, weil Erziehende weltweit noch immer *„körperliche Bestrafungen für ein notwendiges Erziehungsmittel“* halten.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Ifs – Institut für Sozialdienste

<sup>4</sup> Maywald, 2018

<sup>5</sup> Unicef Österreich

Die UN-Kinderrechtskonvention (siehe Punkt 3) hält fest, dass jedes Kind vor jeder Form körperlicher oder emotionaler Gewaltausübung, schlechter Behandlung, Schadenszufügung oder Misshandlung sowie vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung geschützt werden muss.

Kinderschutz fängt also bei uns Erwachsenen an – und bei unserer Haltung dem Kind gegenüber. Dies beginnt schon bei scheinbar belanglosen Situationen, wie: <sup>6</sup>

- **bei „aggressivem“ Verhalten** – indem man einem beißenden Kind ebenfalls (leicht) in den Arm beißt  
*>> in der Hoffnung, dass es versteht, dass es mit Beißen anderen Kindern weh tut*
- **beim Essen** – indem man bestimmt, was, wann und wie viel das Kind essen soll  
*>> aus Sorge, dass es zu wenig / zu viel / zu ungesund essen könnte*
- **beim Wickeln** – indem man bestimmt, wann und wer das Kind wickelt  
*>> aus Sorge, dass es wund wird*
- **beim Anziehen in der Garderobe** – indem man bestimmt, was das Kind anzieht  
*>> aus Sorge, dass es sich erkältet*
- **beim Morgenkreis** – indem man bestimmt, dass ein Kind teilnehmen muss  
*>> aus Sorge, dass es zu wenig Bildung erhält*

Diese Beispiele sollen nur exemplarisch darstellen, dass Kinderschutz bereits in Situationen beachtet werden muss, wo es viele Erwachsene gar nicht vermuten.

## 5. LEITGEDANKE & VERHALTENSKODEX unserer Einrichtung

Um einen sicheren Ort für die uns anvertrauten Kinder – wie auch Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden zu schaffen, ist uns eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung wichtig. Sie soll ein gutes Fundament für die Arbeit in unserer Einrichtung sein, damit sich Kinder, Eltern und Betreuerinnen wohl und sicher fühlen.

---

<sup>6</sup> ÖKSB – Österr. Kinderschutzbund Wien

In diesem Sinne ist unser Leitgedanke –

## Werte kann man nicht lehren, sondern nur vorleben.

(Viktor Frankl)

- in unserer Arbeit immer präsent.

Um einen achtsamen Umgang mit Grenzen, Intimsphäre und Schamgefühl im Betreuungsalltag zu gewährleisten, ist es uns wichtig jedes Kind als Individuum zu sehen und sensibel auf seine Bedürfnisse zu reagieren.

Im Arbeitsalltag sind zu wenig Zeit, Stress, ein zu hoher Betreuungsschlüssel usw. daher wenig entwicklungsfördernd und können dazu führen, die Grenzen der Kinder nicht wahrzunehmen und unbesonnen oder unprofessionell zu reagieren.

Um allen Aspekten des Kinderschutzes in unserer Einrichtung genügend Raum zu geben, ist die regelmäßige Besprechung und Evaluierung im Team ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit und unseres Kinderschutzkonzeptes.

Daher wurde ein **Verhaltenskodex** mit dem gesamten Team ausgearbeitet, der die Regeln für einen respektvollen, Grenzen achtenden und gewaltfreien Umgang der pädagogischen Fach-/Assistenzkräfte und anderen Mitarbeitenden unserer Kleinkindbetreuung festlegt. Dieser Verhaltenskodex muss als **Selbstverpflichtung** von allen Mitarbeitenden unterschrieben werden (siehe Anhang). Zudem haben wir ausgearbeitet, welche Verhaltensweisen „OK“ und welche „NO-GO´s“ sind.

**OK** ist:

- *konsequent sein bei unseren Regeln*
- *Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten*
- *beim Mittagessen, die Kinder **motivieren** etwas zu probieren – **nicht zwingen***
- *ein lautes „Stopp“, wenn es eine gefährliche Situation erfordert*

**NO-GO's** sind:

- jegliche Form der körperlichen (physischen) Gewalt, insbesondere:  
*schlagen, schütteln, zwicken, zerren, am Arm gewaltsam halten, zum Essen zwingen*
- jegliche Form der seelischen (psychischen) Gewalt, insbesondere:  
*negative Bemerkungen, lästern, nicht beachten*
- jegliche Form der Vernachlässigung, insbesondere:  
*Kinder ignorieren, nicht wickeln, sich nicht mit ihnen beschäftigen*
- jegliche Form der sexualisierten Gewalt, insbesondere:  
*keine Fotos im Bikini, zum Körperkontakt nötigen*

Damit Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkannt und bestmöglich verhindert werden kann, ist eine offene und ehrliche Kommunikation zwischen allen Beteiligten unabdingbar.

Zu unseren Instrumenten des kommunikativen Austausches gehören...

...mit den **Kindern**:

- *immer ein offenes Ohr für die Kinder zu haben, ihnen zuhören und sie ausreden lassen*
- *Gelegenheiten für Gespräche schaffen*
- *Gefühlskarten, Gefühlswürfel etc.*

...mit den **Eltern / Erziehungsberechtigten**:

- *tägliche Tür- und Angelgespräche*
- *Infoabend*
- *Elterngespräche*

...mit dem **Team**:

- *Teamsitzungen*
- *täglicher Austausch*
- *gemeinsame Fortbildungen*

Trotz all dieser Möglichkeiten kann es vorkommen, dass sich nicht jede/r gehört und gesehen fühlt oder dass es Situationen gibt, wo eine Beschwerde oder das direkte Ansprechen angebracht ist. Hierfür haben wir den entsprechenden Umgang mit Beschwerden und Verdachtsmomenten im nächsten Punkt genauer definiert.

## 6. UMGANG MIT BESCHWERDEN UND VERDACHTSMOMENTEN

Jegliche Beschwerden und Verdachtsmomente – egal ob von Kindern, Erziehungsberechtigten oder Mitarbeitenden – werden stets ernst genommen, dokumentiert und bearbeitet.

### 6.1. Beschwerden von Kindern

Die Kinder, die in unserer Einrichtung betreut und begleitet werden, haben ein Recht darauf, ihre Sorgen, Ängste und Beschwerden vorzubringen. Diese Möglichkeit erfordert von den Mitarbeitenden Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder. Die Haltung und Einsicht, dass es auch bei Erwachsenen Überforderung, Fehlverhalten, Misslingen und Verbesserungsmöglichkeiten in der Arbeit gibt, ist essenziell, wenn wir Kinder dabei gegenüberstehen.

Nur auf dieser Grundlage können Kinder erfahren, dass

- sie ihre Sorgen, Ängste und Beschwerden frei äußern können,
- ihnen dabei Respekt und Wertschätzung entgegengebracht wird,
- sie bei Bedarf individuelle Unterstützung oder Hilfe erhalten,
- Fehlverhalten von Erwachsenen eingestanden wird.

Im Betreuungsalltag versuchen wir eine gute Vertrauensbasis aufzubauen, immer ein offenes Ohr zu haben und so den Kindern Gelegenheiten für Gespräche zu bieten.

In Konfliktsituationen nehmen wir beide Parteien ernst und versuchen eine gemeinsame Lösung zu finden. Für zurückhaltende Kinder schaffen wir eine ruhige und vertraute Atmosphäre, in der sie sich der Bezugsperson öffnen können. Mithilfe des Beziehungsdreiecks (Kind – Eltern – Betreuerin) können sich die Kinder auch über die Eltern mitteilen. Im täglichen Feedback und in der Teamsitzung werden Konflikte und Beschwerden der Kinder regelmäßig besprochen und wenn nötig dokumentiert.

Da Kinder in der Gruppe in der Regel selten ihre Beschwerden über Mitarbeitende äußern, sondern sich diesbezüglich eher ihren engsten Bezugspersonen anvertrauen, sind wir auf die Rückmeldungen der Eltern/Erziehungsberechtigten angewiesen. Diese können Ungereimtheiten und Berichte ihrer Kinder an uns weiterleiten, damit wir den Sachverhalt klären und passende Lösungen finden können. Sollte es sich um einen Übergriff auf das Kind durch einen Mitarbeitenden handeln, tritt der „Verfahrensablauf“ (beschrieben in einem der folgenden Punkte) in Kraft.

## 6.2. Beschwerden von Eltern/Erziehungsberechtigten

In täglichen Tür- und Angelgesprächen wird den Erziehungsberechtigten Zeit und Raum für ihre Anliegen, Beschwerden und Anregungen geboten. Ausführliche Gespräche sind jederzeit nach Terminvereinbarung möglich. Selbstverständlich können uns die Eltern bei Fragen und Problemen telefonisch oder per Mail erreichen. Die Sorgen der Eltern nehmen wir ernst und behandeln sie vertraulich und mit viel Feingefühl. Die Kinderschutzbeauftragte führt eine Dokumentationsmappe, in der das Wesentliche für das weitere Vorgehen festgehalten wird.

Beim Infoabend werden die Erziehungsberechtigten über die wichtigsten Eckpunkte des Kinderschutzkonzeptes informiert und darauf hingewiesen, dass das komplette Dokument auf unserer Homepage zu finden ist.

## 6.3. Beschwerden von Mitarbeitenden

Der Austausch unter den Mitarbeitenden ist jederzeit möglich, bei Beschwerden kann bei Bedarf die Leitung hinzugezogen werden.

Bei Konflikten begegnen wir uns auf einer wertschätzenden Ebene und versuchen gemeinsam eine Lösung zu finden.

Alle Mitarbeitende haben einerseits das Recht und andererseits die Pflicht, Grenzüberschreitungen zu melden. Eine Nichtmeldung würde unter Vernachlässigung fallen und entsprechende dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (Verwarnung, Rücksetzung in die Probezeit, ggf. Entlassung).

Die Mitarbeitenden können sich an einen vertrauten Kollegen, die Kinderschutzbeauftragte oder die Leitung wenden.

Auch hier wird versucht, Maßnahmen und Lösungen zu entwickeln, wobei die Unschuldsvermutung immer die Handlungsgrundlage bildet.

---

## 6.4. Kinderschutzbeauftragte Person in der Einrichtung

In unserem Team wird eine kinderschutzbeauftragte Person definiert, an die sich alle (Kinder, Erziehungsrechtigte, Mitarbeitende, Externe) mit ihren Sorgen, Befürchtungen, Verdachtsvermutungen und Beschwerden zum Thema Kinderschutz wenden können.

Diese Person unterliegt generell der Verschwiegenheit – welche jedoch, unter Berücksichtigung der Mitteilungspflicht bei Anhaltspunkten oder Verdachtsfällen von konkreter Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG 2013), aufgehoben werden kann. Die für Kinderschutz definierte Person hat sich grundsätzlich an die „Verhaltensgrundsätzen in Verdachtsmomenten“ unserer Einrichtung zu halten (siehe nächster Punkt).

Der/die jeweils zuständige **Kinderschutz-Beauftragte** ist mit Foto und Namen **in unserem Infoblättle** und **auf der Homepage** unserer Einrichtung (unter [www.spielgrupperohrbach.at](http://www.spielgrupperohrbach.at)) veröffentlicht.

## 6.5. Anlaufstellen außerhalb der Einrichtung

Um Hilfe und Beratung bei Gewalt gegen Kinder zu erhalten, können auch folgenden Ansprechpartner kontaktiert werden:

- Ifs Kinderschutz
- KiJA Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Gewalt ist nie ok (auch in Türkisch und Englisch verfügbar)

## 6.6. Kooperationspartner

Im Fall von Verdachtsfällen und Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung arbeitet unsere Einrichtung mit Fachberatungsstellen des IfS – Institut für Sozialdienste und der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirkshauptmannschaften zusammen.

Hierfür werden auch unsere Dokumentationen herangezogen, um der externen Fachberatungsstelle so genau wie möglich Auskunft geben zu können, damit allfällige, entsprechend notwendige Schritte schnellstmöglich – zum Wohle des Kindes – eingeleitet werden können.

## 7. VERHALTENSGRUNDSÄTZE IN VERDACHTSFÄLLEN

Folgende Verhaltensgrundsätze sind zu berücksichtigen und einzuhalten, wenn ein Verdachtsfall an die Kinderschutzbeauftragte Person (oder andere Mitarbeitende) herangetragen wurde.

### **Grundsatz 1: Ruhe bewahren – besonnen handeln!**

Durch ein kurzes Innehalten wird der Schaden der Grenzverletzungen, deren Vorgeschichte oftmals weit(er) zurückreicht, nicht wesentlich vergrößert. Vielmehr bietet sich durch Besonnenheit die Möglichkeit, sich zuerst mehr Klarheit über die Situation zu verschaffen und ggf. Fachkräfte oder externe Fachberatungsstellen hinzuzuziehen. Es muss stets darauf geachtet werden, nichts zu versprechen, was schlussendlich nicht gehalten werden kann!

### **Grundsatz 2: Das (mögliche) Opfer schützen!**

Es sind keine Untersuchungen „auf eigene Faust“ anzustellen. Beschuldigte Personen dürfen mit dem Verdacht nicht „unkontrolliert“ konfrontiert werden, da Beweismittel vernichtet und der Druck der Geheimhaltung auf das Opfer möglicherweise erhöht werden können. Die Aufklärung von schweren Verdachtsfällen ist Aufgabe der Behörden.

### **Grundsatz 3: Achtsames Zuhören!**

Personen, die über einen Fall von Grenzüberschreitung berichten, könnten selbst Opfer sein. Hier gilt es, empathisch auf die möglicherweise traumatisierte Person einzugehen. „Gute Ratschläge“ oder „bohrendes“ Nachfragen sind zu vermeiden – dagegen sollte Mut zugesprochen und gezeigt werden, dass man den Berichten Glauben schenkt. Obwohl solche Gespräche vertraulich sind, kann es notwendig sein, umgehende Schutzmaßnahmen einzuleiten. Darum muss darauf hingewiesen werden, dass man – im Bedarfsfall – externe Fachstellen zu Rate zieht, um die Situation gut einschätzen zu können.

### **Grundsatz 4: Zeitnahe Dokumentation!**

Da unser Erinnerungsvermögen dazu neigt, frühere Erinnerungen aktuellen Entwicklungen anzupassen, ist eine gründliche und zeitnahe Dokumentation des Gesprochenen enorm wichtig. Diese Unterlagen bieten auch die Grundlage für ein differenziertes Handeln oder die Zusammenarbeit mit Fachstellen und ggf. mit Behörden und sollte daher lückenlos wie auch sachlich (ohne eigene Bewertungen und Interpretationen) sein.

## 8. VERFAHRENSABLAUF

Wenn Verdachtsfälle an uns herangetragen werden, ist folgende Vorgehensweise des Verfahrensablaufs einzuhalten und jeder Schritt entsprechend zu dokumentieren:

### **Punkt 1: Beurteilung der Lage**

Jeder interne und externe Hinweis wird ernstgenommen und an die/den Kinderschutz-Beauftragte/n sowie an die Einrichtungsleitung zu übermitteln. Der Vorfall wird (zeitnah) dokumentiert und dann beurteilt, ob Schutzinteressen zu beachten oder einzuleiten sind. Bei Unklarheiten ist (nochmalige) Rücksprache mit der hinweisgebenden Person zu halten.

### **Schritt 2: Fallbesprechung**

In Zusammenarbeit der Einrichtungsleitung, der/des Kinderschutz-Beauftragten und ggf. externen Fachstellen wird der Sachverhalt bewertet und wiederum dokumentiert. Es werden Gespräche mit den Beteiligten geführt und relevante Informationen eingeholt – sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung von Betroffenen führt oder Beweismittel vernichtet werden können. Nach Auswertung der Informationen wird eine Risikobewertung durchgeführt und die interne/externe Kommunikation vorbereitet.

### **Schritt 3: Ausräumung des Verdachts/Sachverhaltes**

Wenn der Vorwurf offensichtlich unbegründet ist, muss die Situation klargestellt und ggf. eine Rehabilitation der verdächtigten Person eingeleitet werden. Die näheren Umstände der Verdachtsäußerung sind aufzuarbeiten und der gesamte Vorfall muss entsprechend dokumentiert werden.

### **Schritt 4: Erhärtung des Verdachts/Sachverhaltes**

Wenn die Risikobewertung (aus Schritt 2) eine plausible Darstellung des Vorwurfs ergibt, so sind sofort Schutzmaßnahmen zu überlegen und ggf. zu ergreifen. Richtet sich der Vorwurf gegen eine mitarbeitende Person, ist diese freizustellen, wenn damit Schaden abgewendet werden kann. Jedoch darf bei dem gesamten Vorgehen der Aspekt der Unschuldsvermutung nicht verloren gehen.

Die Dokumentation von Beschwerden und Verdachtsfällen werden im „Kinderschutz-Ordner“ zusammengetragen. Diese Aufgabe fällt in den Kompetenzbereich des/der jeweiligen Kinderschutz-Beauftragten und der Einrichtungsleitung.

## 9. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN & TRANSPARENZ

Die Maßnahmen zur Prävention auf die verschiedenen Bereiche (Mitarbeitende, Kinder, Erziehungsberechtigte) und wie diesbezüglich Kommunikation transparent in der *Spielgruppe Rohrbach* gestaltet wird, ist in diesem Punkt genauer erläutert.

### 9.1. Mitarbeitende

Bei Einstellung von neuen Mitarbeitenden ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses / Strafregisterauszuges (nicht älter als 3 Monate) verpflichtend (siehe auch Punkt 2.2). Zudem sind die Mitarbeitenden zur regelmäßigen Aktualisierung dieser Unterlagen verpflichtet. Der Verhaltenskodex ist für jeden Mitarbeiter ein Muss und wird mit der Unterschrift bestätigt.

In unserem Team ist uns ein respektvoller und wertschätzender Umgang unter einander wichtig, damit ein harmonischer Alltag für alle gewährleistet ist.

Gerne nehmen wir die Weiterbildungsprogramme zum Thema Kinderschutz und Prävention in Anspruch und achten besonders bei neuen Mitarbeitenden auf eine gute Einschulung.

Bei unserer jährlichen Klausurtagung evaluieren und besprechen wir im Team unser Kinderschutzkonzept und geben der Diskussion genügend Zeit und Raum.

### 9.2. Kinder

Im Betreuungsalltag begegnen wir allen Kindern respektvoll und auf Augenhöhe. Wir versuchen sie darin zu bestärken, ihre persönlichen Grenzen kennen zu lernen und bewusst zu machen. Sowohl im freien Spiel als auch bei geleiteten Angeboten vermitteln wir den Kindern, dass ihr Körper ihnen gehört und sie bestimmen, wer ihnen nahe kommen darf und wer nicht. Dies geschieht beispielsweise durch das Betrachten von Bilderbüchern, Liedern, Rollenspielen...

In einer vertrauten Atmosphäre sollen die Kinder ausreichend Gelegenheit bekommen, uns ihre Ängste und Sorgen mitzuteilen. Dabei achten wir auf einen einfühlsamen Umgang.

Beim Thema „Sexualerziehung“ werden Fragen der Kinder sachrichtig und kindgerecht behandelt.

### 9.3. Eltern / Erziehungsberechtigte

Die Eltern werden bei unserem Infoabend über das Kinderschutzkonzept informiert und finden dieses auch auf unserer Homepage. Gerne können sie sich bei allen Fragen rund um das Kinderschutzkonzept an uns wenden.

Ebenfalls erhalten sie Information über die Meldepflicht unserer Einrichtung bei Anhaltspunkten oder Verdachtsfällen von konkreter Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG 2013).

## 10. EVALUIERUNG

Das vorliegende Kinderschutz-Konzept wird – im Sinne der „lernenden Organisation“ – jährlich bei unserer Klausurtagung auf sämtliche Aspekte des Kinderschutzes in unserer Einrichtung und auf die darauf bezogenen konzeptionellen Bausteine auf den Prüfstand gestellt und ggf. aktualisiert. Dabei wird immer das gesamte Team der Einrichtung miteinbezogen.

## 11. Quellenverzeichnis

**ifs – Institut für Sozialdienste** (o.J.): ifs Kinderschutz

Unter: [LINK](#). Abgefragt am 20.11.2022

**Maywald, Jörg** (2018-11): Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten. In: Kindergarten heute – Das Leitungsheft. Ausgabe 4/2018. S. 26 – 29.

Unter: [LINK](#). Abgefragt am 19.11.2022

**ÖKSB – Österreichischer Kinderschutzbund Wien** (o.J.): Ist das (schon) Gewalt?

Unter: [LINK](#). Abgefragt am 19.11.2022

**Unicef Österreich** (o.J.): Die UN-Kinderrechtskonvention: Alle Kinder haben Rechte!

Unter: [LINK](#). Abgefragt am 19.11.2022

**Vorarlberger Landesgesetzblatt** (15.12.2022): Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz (Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – KBBG).

Unter: [LINK](#). Abgefragt am 20.11.2022

## 12. ANLAGEN

- Verfahrensablauf – schematische Darstellung
- Dokumentationsbogen – Vorlage
- Verhaltenskodex – Selbstverpflichtung
- No Go's – und wie es besser geht
- Kontaktadressen – Liste

## 12.1. Verfahrensablauf

| Verantwortlichkeiten                    | PROZESSABLAUF bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung  | zu erstellende Dokumente  |
|---|--|---------------------------|
| Ma / KiSz                               | <b>Schritt 1:</b><br>Erkennen & Dokumentieren von Anhaltspunkten                             | Vorlage Dokumentation     |
| Ma / KiSz                               | <b>Schritt 2:</b><br>Information an Leitung und KiSz-Beauftragte:n                           |                           |
| pL KiSz                                 | Ist professionelle Hilfe nötig?  |                           |
|   | <b>Schritt 2a:</b><br>Einschaltung von externen Fachdiensten (IfS / Kinderschutzstelle Land) |                           |
| pL / KiSz                               | <b>Schritt 3:</b><br>gemeinsame Risikoabschätzung von Leitung & KiSz-Beauftragte:n           | Vorlage Risikoabschätzung |
| pL / KiSz                               | Ist sofortiges Handeln nötig?  |                           |
|   | <b>Schritt 3a:</b><br>weitere Beobachtungen und Dokumentation                                | Vorlage Dokumentation     |
| pL                                      | <b>Schritt 4:</b><br>sofortiges Einschalten der Kinder- und Jugendwohlfahrt                  | Vorlage Bericht Ki-Ju     |
| pL / ext.                               | <b>Schritt 5:</b><br>Gesprächsvorbereitung Elterngespräch                                    | Vorlage Schluss-Bericht   |
| <b>Legende:</b>                         |  |                           |
| Ma = Mitarbeiter:in                     |  |                           |
| KiSz = Kinderschutz-Beauftragte:r       |  |                           |
| pL = pädagogische Leitung / Hausleitung |  |                           |
| ext. = externe Fachdienste (BH / IfS)   |  |                           |

**Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten**

von Jenny Troalic

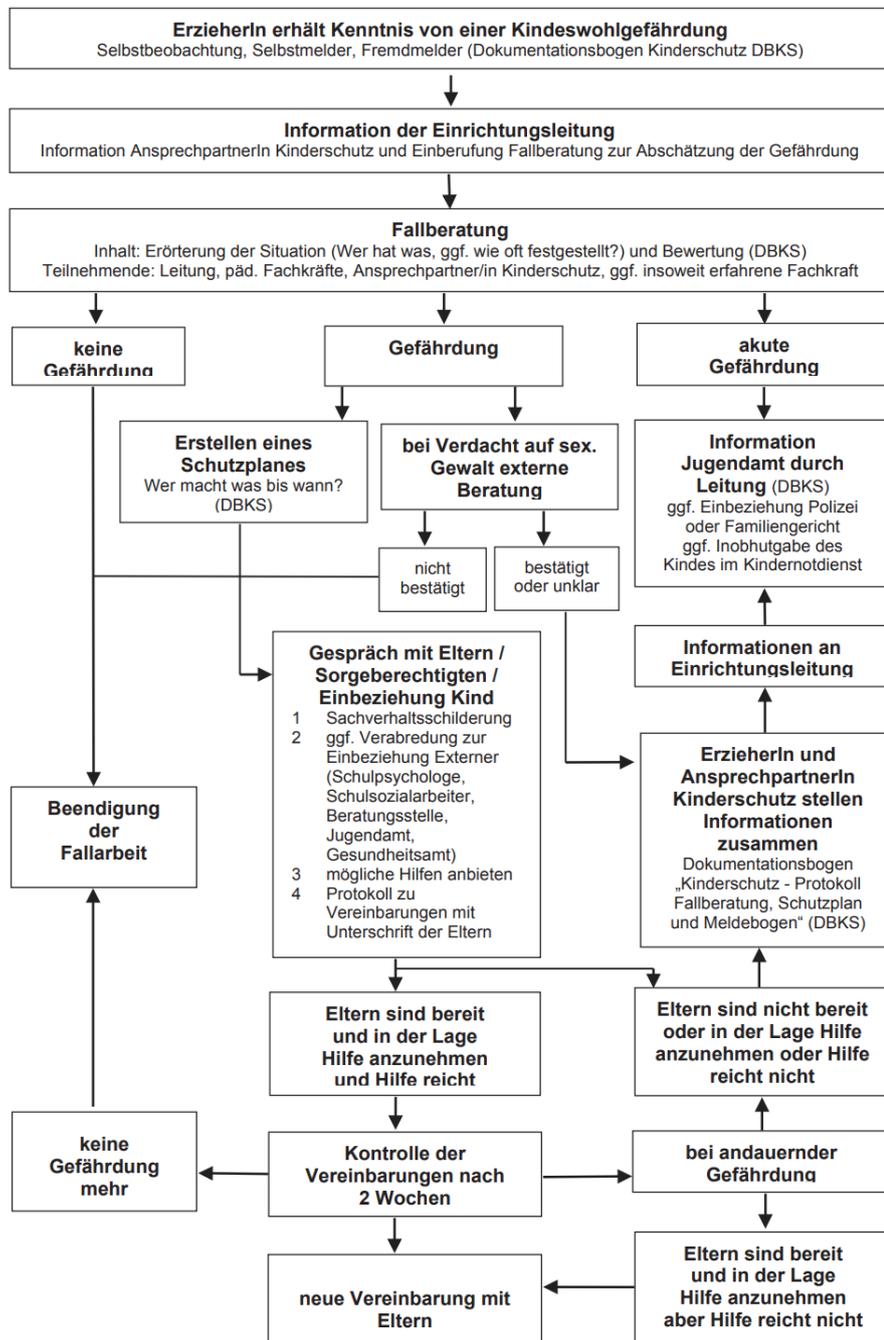


Abb. 1: Verfahrensablauf Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen.  
(Quelle: vgl. Leitner u.a., 2013)

<sup>7</sup> Troalic (09.2015): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten. Unter: [https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publicationen//KiTaFT\\_Troalic\\_Kinderschutz\\_2015.pdf](https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publicationen//KiTaFT_Troalic_Kinderschutz_2015.pdf) / Abgefragt am: 20.11.2022



### 12.3. Verhaltenskodex – Selbstverpflichtung



Spielgruppe Rohrbach

#### Selbstverpflichtung als integraler Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes der Spielgruppe Rohrbach

In diesem Verhaltenskodex werden die Werte der ethischen und fachlichen Grundhaltung in der Spielgruppe Rohrbach benannt.

Die persönliche Unterschrift ist Ausdruck der Selbstverpflichtung, diese einzuhalten.

1. Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Vernachlässigung zu schützen.
2. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder ernst und praktiziere einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.
3. Ich verzichte (non)verbal auf abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
4. Ich werde die Leitung bzw. die Kinderschutzbeauftragte auf grenzüberschreitende Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um somit Transparenz zu schaffen und angemessen darauf zu reagieren.
5. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und anderen Personen ernst und agiere im Sinne des bestehenden Kinderschutzkonzeptes.
6. Die Verhaltensregeln gelten auch für den Umgang der Mitarbeitenden untereinander.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

## 12.4. No-Go's & wie es besser geht

### Kinder anschreien!

- Wenn ich selbst auf die Lautstärke achte, können Kinder lernen auch auf ihre Lautstärke zu achten.
- Wenn ich nicht beachtet werde und/oder kein Blickkontakt entsteht, immer Körperkontakt herstellen (Hand auf die Schulter legen oder die Hand des Kindes nehmen). Auf Augenhöhe gehen.

### Kinder bestrafen!

- Wir kontrollieren, wir leiten und führen.
- Wir sind konsequent, was wir versprechen halten wir auch, wir sind glaubhaft.
- Unsere Regeln sind für die Kinder nachvollziehbar und können so gut eingehalten werden.

### Kinder zum Essen zwingen!

- Beim Mittagessen und bei der Jause motivieren wir die Kinder zu probieren.
- Bei der Jause dürfen sich die Kinder selbständig kleine Portionen nehmen und sollen diese nach Möglichkeit auch aufessen.
- Es muss niemand den Teller leer essen!

### Morgenkreis

- Wir motivieren die Kinder am Morgenkreis teilzunehmen, es soll jedoch immer freiwillig sein. Wer nicht mehr mitmachen will oder die anderen stört, darf mit einer Betreuerin den Kreis verlassen.

### Respekt

- Wir begegnen den Kindern und deren Eltern mit Respekt.
- Wir reden mit Kindern und Eltern in einer vertrauensvollen und ruhigen Atmosphäre.
- Es gibt zu vielen Themen unterschiedliche Ansichten, das ist ok, das macht unsere Vielfalt aus.

## 12.5. Liste mit Kontaktadressen

**IfS Kinderschutz**, Marktplatz 3 (Eingang Winkelgasse), 6850 Dornbirn

T: 05 1755 505 / E: kinderschutz@ifs.at

Web: [www.ifs.at/kinderschutz](http://www.ifs.at/kinderschutz)

**Kinder- und Jugendhilfe** der Bezirkshauptmannschaft

BH Dornbirn: T: 05572 308 53513 / E: bhdornbirn@vorarlberg.at

BH Bregenz: T: 05574 4951 52516 / E: bhbregenz@vorarlberg.at

BH Feldkirch: T: 05522 3591 54518 / E: bhfeldkirch@vorarlberg.at

BH Bludenz: T: 05552 6136 51514 / E: bhbludenz@vorarlberg.at

**Kinder- und Jugendanwaltschaft**

T: 05522 84900 / E: kija@vorarlberg.at

Web: [www.vorarlberg.kija.at](http://www.vorarlberg.kija.at)